

Patientenrechte

Erfüllen Sie die Anforderungen an die neuen Patientenrechte der DSGVO? Überprüfen Sie jetzt Ihre Einrichtung und die existierenden Konzepte. **2**

Neues Bundesdatenschutzgesetz

Das Anpassungsgesetz BDSG-neu kommt und wird verbindlich. Mit welchen Änderungen Sie zukünftig umgehen müssen und was Sie über das Gesetz wissen sollten. **3**

Datenschutzpannen

Kennen Sie die Datenschutzlücken innerhalb Ihrer Organisation? Überprüfen Sie die gängigsten Brandherde und verhindern Sie so Schlimmeres. **7**

Einwilligung zur Datenverarbeitung – gehen Sie die Herausforderungen sicher an

Mit der Datenschutz-Grundverordnung ändern sich die Anforderungen an die Patienteneinwilligung. Sie sollten daher bereits jetzt prüfen, ob Ihre Einwilligungserklärungen den geforderten Datenschutzerfordernissen entsprechen. Ansonsten sollten Sie schnellstens handeln und dies nachholen.

Wer schreibt, der bleibt

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann erfolgen, wenn entweder Ihnen eine entsprechende Rechtsvorschrift dies erlaubt oder Sie sich die Einwilligung des Patienten einholen. Einwilligungen müssen grundsätzlich nicht schriftlich gegeben werden.

Beachten Sie allerdings: Sie haben die Nachweispflicht. Für Sie gilt es also, die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu dokumentieren. Die schriftliche Form bleibt hier die für Sie sicherste Möglichkeit.

TIPP

Die Einwilligung muss vor Beginn der Erhebung oder der Verarbeitung der Daten erfolgen. Eine rückwirkende Legitimation einer Verarbeitung kann durch eine Einwilligung nicht erfolgen.

Nachfolgende Bedingungen hat die Einwilligung (Art. 7 DS-GVO) zu erfüllen:

- Nachweisbarkeit
- Eindeutigkeit
- Unmissverständlichkeit
- Freiwilligkeit
- Widerrufsmöglichkeit
- Nennung aller in Art. 13, 14 erwähnten Punkte der DSGVO
- Zweckbindung
- Klare Unterscheidung von anderen Dokumenten

Die DSGVO gibt noch keine konkrete Form für die Einwilligung vor.

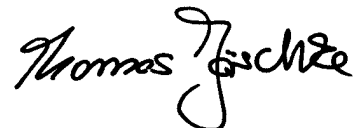
Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sommer ist da und mit ihm startet der Endspurt bis zur Datenschutzgrundverordnung. Sollten Sie bisher noch nicht aktiv geworden sein, wird es höchste Zeit, das Großprojekt zur Umsetzung zu starten. Überprüfen Sie beispielsweise Berechtigungs- und Löschkonzepte und die Einwilligung zur Datenverarbeitung. Auch neue Patientenrechte werden Sie zukünftig auf Trab halten. Aber es bleibt nicht ausschließlich bei Ihnen hängen. Binden Sie die IT-Abteilung mit ein und holen Sie die Geschäftsleitung mit ins Boot. Management-Attention ist hier das Stichwort.

Prof. Dr. Thomas Jäschke

Darüber hinaus liefern wir Ihnen wertvolle Tipps im Umgang mit Datenschutzaspekten und Ferienjobbern, ebenso wie mit der richtigen Einrichtung von WLAN.

Ihr



Prof. Dr. Thomas Jäschke

Leiter des Instituts für Sicherheit und Datenschutz im Gesundheitswesen. Autor und externer Datenschutzbeauftragter.
E-Mail: datenschutzmanager@tkm-media.de
Fax: 02 28 /820 55 35 0